

1) An den
Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen
in Münster

Betr.: Wiedergutmachung der von Juden und KZ-Häftlingen erlittenen Schäden.

Berichtersteller: OHR Heising
Anlage: Akten

Der Entwurf für die vorläufigen Richtlinien zur Wiedergutmachung der von Juden und KZ-Häftlingen erlittenen Schäden, ist wohl geeignet, die ersten Hilfsmassnahmen für die zurückgekehrten Juden und KZ-Häftlinge zu regeln, erschöpft aber nicht die Wiedergutmachungsfrage. Da die ersten Hilfsmassnahmen aber wohl bereits überall durchgeführt worden sind, dürften kaum Bedenken bestehen, nunmehr einer grundsätzlichen Regelung der Wiedergutmachung näher zu treten und wenigstens die wesentlichsten Gesichtspunkte, nach denen die Entschädigung zu erfolgen hat, festzustellen.

Bei der Wiedergutmachung handelt es sich in erster Linie um eine Geldfrage; es ist mit sehr weitgehenden Entschädigungsansprüchen zu rechnen, die, falls volle Entschädigung gewährt werden soll, in der Provinz Westfalen die Summe von 200 Millionen weit überschreiten wird. Die Regelung der Entschädigung wird daher in weitgehendem Umfange von den zur Verfügung stehenden Mitteln abhängig zu machen sein. Da diese auch den verlorenen Krieger zwangsläufig beschränkt sein werden, auch anderer Gläubiger des Reiches, wie die Bombengeschädigten, kaum mit einer vollen Befriedigung ihrer Ansprüche zu rechnen haben und auch die Juden, wenn sie in Deutschland verblieben wären, erhebliche Vermögensschäden durch den Krieg erlitten haben würden, so würde es sich fragen, ob die Entschädigungsfrage nicht in Verordnungsweise auf eine gesetzliche Basis gestellt werden muss, da die wechselläufige Lage in personalliche

Rechtsverhältnisse

Rechtsverhältnisse mit sich bringen wird.

Soweit die geschädigten Juden in Frage kommen, käme in Betracht:

1.) Die Festsetzung des Kreises der zu entschädigenden Personen. Von den abgeschobenen Juden wird die Mehrzahl der unmittelbar Geschädigten nicht mehr am Leben sein. Es werden sich schon jetzt die entferntesten Verwandten mit Erbschaftsprüchen. Erscheint es möglich, die Entschädigungszahlungen, wenigstens vorläufig, in Hinblick auf die beschränkten Mittel auf die Kinder ^{oder Enkel} und evtl. Stiefkinder der Geschädigten zu beschränken? Sollen die vielen freiwillig ins Ausland ausgewanderten Juden, von denen viele dort eine neue Existenz gefunden haben, den zwangsweise aus Deutschland abgeschobenen Juden gleichgestellt werden, oder nur, falls sie nach Deutschland zurückkehren?

2.) Die Feststellung, welche Schäden ersetzt werden sollen.

Die im Entwurf S. 3 aufgezählten Fälle von Sachschäden reichen nicht aus. Es werden geltend gemacht werden: Nützungsschäden, Arierisierungsschäden, entgangener Gewinn infolge Ausschaltung aus dem Wirtschaftsleben oder bei Ärzten und Rechtsanwälten aus ihrem Beruf. Nachzahlungen von Gehältern, Pensionen Renten usw. Rückzahlung der an die Golddiskontbank zu zahlenden Auswanderungsabgabe, der Judenverbögen ^{abgabe} der Sozialausgleichsabgabe, der Reichslichtsteuer, der Ausgaben für Heimreiseaufwendungen ^{zur Heimreise} usw.

Handwritten notes:
A) die an die Reichsvereinnigung der Juden zu zahlende Abgabe zur Erstattung des Vermögens für die Abwanderung 3.)
angemessene Einbehalten d. Abgabe

Festsetzung der Höhe und Art der Entschädigung.

Soll eine volle Entschädigung gewährt werden ^{oder} entsprechend den Kriegssach- und Nützungsschäden, oder nur eine prozentuale, sollen Abschlagszahlungen geleistet werden, soll ein Unterschied zwischen grossen und kleinen Schäden gesucht werden?

Soweit der eingezogene oder verfallene Grundbesitz noch vorhanden ist, könnte dieser in natura zurückgegeben werden.

Je einzelnen wird zu dem Entwurf folgendes zu ~~setzen~~ merkt:

Als Wiedergutmachungsbehörde den Regierungspäsidenten einzusetzen, halte ich für zweckmässig.

2

Da die meisten Massnahmen gegen die Juden von der inneren Verwaltung ausgegangen sind. Die Finanzämter zur Mithilfe in die Wiedergutachungsorganisation einzuschalten, wie die Landräte und Oberbürgermeister, (S.2) halte ich für bedenklich, es dürfte vielleicht genügen, wenn die Finanzämter gehalten sind, die erforderlichen Auskünfte zu geben. In dieser Beziehung möchte ich schon jetzt darauf hinweisen, dass die Steuerakten ~~der Juden~~ ^{der Juden} nur noch ab 1940 vorhanden sind, sodass die im Entwurf zum Ausdruck gekommene Erwartung auf weitgehende Hilfe der FA bezüglich der Feststellung der früheren Verträge und Einkommen, insbesondere bei Gewerbetreibenden, nur zum Teil erfüllt werden kann. Es dürfte vielleicht festzustellen sein, ob die auf Grund der V. über die Anmeldung des jüdischen Vermögens vom 24.4.1938 (RGBl. S. 414) beim Reg-Präs. eingereichten Vermögensverzeichnisse der Juden noch vorhanden sind.

Die FA sind nicht, wie S. 2 oben angegeben "in den meisten Fällen" sondern nur als exekutive Behörde tätig gewesen.

Die S. 2 Abs 2 vorgesehene Feststellung, welche Mittel des Rückkehrer selbst zur Verfügung stehen, halte ich nicht für erforderlich, da die Entschädigung bisher von der Bedürftigkeit nicht abhängig gemacht worden ist. Die Feststellung käme auch nur für KZ-Häftlinge und bei der Rückkehr ausgewandeter Juden in Frage, nicht bei abgeschobenen Juden, die sämtlich mittellos sind.

Die Festsetzung ^{sonst} und Ausschlussfrist für die Anmeldung von Entschädigungsforderungen (S. 2 Abs 3) ist sehr erwünscht; die Frist müsste aber im Hinblick auf die vielen Auswanderer auf 2 Jahre festgesetzt werden. Bedenklich erscheint mir per die Festsetzung dieser Ausschlussfrist in einer Verwaltungsordnung statt in einer Rechtsverordnung.

Eine Einschränkung der Freizügigkeit (S. 4 Abs 2) halte ich nicht für erforderlich.

Es genügt, wenn die Entschädigungssträger nur bei der letzten Heimatbehörde gestellt werden können.

Die

(S. 2 Abs 2 - 1940/1)

Die § 4 Ziff IV vorgesehene zwischenzeitliche Regelung halte ich nicht für durchführbar, da die Vermögensabgabe nur bei Verträgen über 5000 RM erhoben worden ist und Kapitalverträgen nur in verhältnismässig wenigen Fällen abgeleiert worden ist, sodass dieser Masstab für die weniger bemittelten Juden, die die überwiegende Mehrzahl bilden, nicht brauchbar ist, ganz abgesehen davon, dass sich das abgeleierte Kapitalvermögen in vielen Fällen nicht sehr feststellen lässt. ^{Die grössten Schäden haben sich aus dem Jahre 1938 ergeben.}

Falls eine Besprechung mit den Wiedergutachungsreferenten der benachbarten Provinzen stattfinden sollte, wäre es vielleicht zweckmässig, für die die Finanzverwaltung betreffenden Fragen auch seine Referenten zuzuziehen.

*Ich bin der Meinung, dass es nicht
 (von) geht, mit den Mittel der Provinzen
 Verantwortung zu geben, da man die
 Festlegung der Grundsätze nur zu
 zu tun zu ermöglichen, die Festlegung der Grundsätze
 v. 15.10. 1938*

2.)

*geprüft ab
 18.10.1938*

*H.R. 2 1938
 14/9*